

VI. Das Kassationsurteil

Den Abschluß der Kassationsverhandlung bildet das Urteil des Kassationsgerichts. Soweit bei der Überprüfung die Begründetheit des Kassationsantrags festgestellt wurde, hebt das Kassationsgericht die angegriffene Entscheidung auf. Es kann dann entweder in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zurückverweisen (§ 312 StPO).

Wenn sich das Kassationsgericht der Ansicht des Antragstellers nicht anschließen kann, den Kassationsantrag also für unbegründet hält, muß ihm der Erfolg versagt bleiben. Der Kassationsantrag wird zurückgewiesen und die angefochtene Entscheidung bleibt in ihrer bisherigen Form bestehen.

Die Selbstentscheidung des Gerichts bildet auch im Kassationsverfahren die Ausnahme. Sie ist nur dann möglich, wenn das Urteil wegen unrichtiger Anwendung der Strafgesetze auf die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufgehoben wurde und übereinstimmend mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen oder wenn der Angeklagte freizusprechen ist (§ 312 Abs. 1 StPO).

In allen anderen Fällen ist das Kassationsgericht verpflichtet, das Urteil aufzuheben und zur nochmaligen Verhandlung an das zuständige Gericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung erfolgt in der Regel an das Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird. Sie kann aber auch an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung erfolgen (§ 312 Abs. 2 StPO). Die Zurückverweisung kann auch an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn dessen Zuständigkeit gegeben ist (§ 312 Abs. 3 StPO).

Im Fall der Zurückverweisung wird das Verfahren wieder in das Stadium versetzt, in dem es sich vor Erlaß der aufgehobenen Entscheidung befand. Wird z. B. das Urteil -des Rechtsmittelgerichts aufgehoben, so ist eine nochmalige Verhandlung in der zweiten Instanz durchzuführen, die mit einer der im Rechtsmittelverfahren möglichen Entscheidungen schließen muß. Wird der Eröffnungsbeschluß eines Kreisgerichts aufgehoben, so sind damit zugleich die auf seiner Grundlage ergangenen weiteren gerichtlichen Entscheidungen, wie das Urteil erster und zweiter Instanz aufgehoben, ohne daß sie ebenfalls kassiert werden müssen.¹³ Das Verfahren befindet sich dann erneut in dem

13. vgl. Schumann, „Die Kassation“, Grundriß des Strafverfahrensrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1953, S. 70.